
2653/A XXVII. GP

Eingebracht am 15.06.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten der Abgeordneten der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Mag. Ernst Gödl, Bedrana Ribo, MA
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 4 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,“

2. § 83a Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und peripheren venösen Verweilkanülen,“

3. Nach § 83a Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen,“

4. § 104b lautet:

„§ 104b. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über

1. die Inhalte und die Abhaltung der Weiterbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und
4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 84 Abs. 3

zu erlassen.“

5. In § 117 Abs. 21 entfallen in Z 5 das Wort „sowie“, die Z 6 sowie im Schlussteil die Klammerausdrücke „(Z 1 bis 6)“ und „(Z 1 bis 5)“.

6. In § 117 Abs. 22 2. Satz entfällt die Wortfolge „sowie zum Bedarf des Einsatzes der Pflegeassistenten in Krankenanstalten (Abs. 21 Z 6) ein Gutachten zu erstellen“.

7. § 117 Abs. 23 entfällt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

8. Dem § 117 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) § 83 Abs. 4 Z 2a, § 83a Abs. 2 Z 4 und 4a, § 104b und § 117 Abs. 21 und 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yy/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 117 Abs. 23 außer Kraft.“

Begründung

Am internationalen Tag der Pflege, am 12. Mai 2022, hat die Bundesregierung im Ministerrat das größte Pflegereformpaket der vergangenen Jahrzehnte beschlossen. Die darin vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflege und insbesondere der Pflegeberufe in Österreich sollen schrittweise bis zum Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode umgesetzt werden.

Die das Berufs- und Ausbildungsrecht der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe betreffenden Maßnahmen in diesem Reformpaket sind folgende:

1. Kompetenzerweiterungen bzw. Anpassung der Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentenberufe (PA, PFA) an die Anforderungen der Praxis
2. „Entfristung“ der Pflegeassistenten in Krankenanstalten
3. Lehrausbildung für die Assistentenberufe in der Pflege (PA, PFA)
4. Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen
5. Erleichterung bei Nostrifikationen
6. Erhöhung der Durchlässigkeit

Die Umsetzung dieser berufs- und ausbildungsrechtlichen Maßnahmen des Pflegereformpakets erfolgt in einem zeitlichen Stufenprozess.

Die Punkte 1 und 2 (Kompetenzerweiterungen, Entfristung der Pflegeassistenten in Krankenanstalten) sollen durch die vorliegende erste GuKG-Novelle in Umsetzung gebracht werden (siehe dazu den Besonderen Teil der Erläuterungen).

Zu Punkt 3 (Lehrausbildung für die Assistentenberufe in der Pflege (PA, PFA)) werden derzeit gemeinsam mit dem für Lehrausbildungen führend zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die fachlichen Grundlagen finalisiert und abgestimmt. In der Folge sollen die rechtlichen Grundlagen für die Lehrausbildung (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes, Ausbildungsverordnung, Verankerung im GuKG) einer Begutachtung (voraussichtlich Ende 2022/Anfang 2023) und der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen somit so rechtzeitig geschaffen werden, dass ab Herbst 2023 erste Lehrausbildungen beginnen können.

Zu Punkt 4 (Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen) laufen derzeit bereits Vorarbeiten im führend zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Aufgrund der bisherigen erfolgversprechenden Erfahrungen mit den im Herbst 2020 begonnenen Schulversuchen sowohl im berufsbildenden mittleren wie auch höheren Schulwesen, die eine Qualifikation in der Pflegeassistenten- oder Pflegefachassistenten vermitteln, soll eine Überführung in das Regelschulwesen beschleunigt werden. Derzeit werden die Schulversuche als Kombinationsausbildungen in Verbindung mit Gesundheits- und Krankenpflegeschoolen geführt, sodass die Absolventinnen und Absolventen eine Berufsberechtigung nach dem GuKG erlangen können. Ob dieses Modell auch im Regelschulwesen beibehalten werden wird, wird derzeit geprüft. Welche berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen zusätzlich zu den erforderlichen schulrechtlichen Maßnahmen für die Überführung in das Regelschulwesen erforderlich sein werden, ist von den Ergebnissen dieser Prüfung abhängig. Jedenfalls wird sicherzustellen sein, dass die Absolvent:innen mit einer PA- oder PFA-Ausbildung, die sie an einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS) oder berufsbildenden höheren Schule (BHS) absolvieren, eine Berufsberechtigung gemäß GuKG erlangen.

Zu Punkt 5 (Erleichterung der Nostrifikationen) ist auf den derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Initiativantrag 2492/A vom 27.04.2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz und das Sanitätergesetz geändert werden, hinzuweisen. Der Beschluss des Nationalrats erfolgte am 18.05.2022. Damit werden u.a. für Berufsangehörige eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs mit ausländischem Ausbildungsabschluss schon während eines Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsverfahrens Erleichterungen in Form einer befristeten Berufsausübungsmöglichkeit in einem niederschwelligeren Pflegeberuf (PA oder PFA) geschaffen. Dies wird für diesen Personenkreis einen rascheren Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen.

Weitere im Pflegereformpaket nicht explizit genannte Maßnahmen im Berufs- und Ausbildungsrecht der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sollen durch weitere GuKG-Novellen im Zuge der Umsetzungsmaßnahmen des Pflegereformpakets auf den Weg gebracht werden, da diese ebenfalls wesentlich zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Pflegeberufe sowie zu ihren Weiterentwicklungsmöglichkeiten beitragen können. Diese betreffen insbesondere die bereits mit der GuKG-Novelle 2016 begonnene Neugestaltung der Regelungen hinsichtlich der Spezialisierungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Eine Vereinheitlichung der Regelungen für sämtliche zehn Spezialisierungsmöglichkeiten ist notwendig und zielführend. Auch sind diese Maßnahmen erforderlich, um die mehrfach geforderte Reform der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung einheitlich für sämtliche Spezialisierungen vornehmen zu können. Ziel ist die Schaffung klarer und qualitätsgesicherter Rahmenbedingungen für den Bereich der Spezialisierungen.

Auch werden die im Berufsfeld und Ausbildungsbereich der Pflege bereits laufenden Entwicklungen, die zukünftig einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung leisten können, im GuKG abzubilden sein (z.B. Community Health Nurse, School Nurse).

Schließlich ist zu erwarten, dass die Evaluierungsergebnisse der laufenden Evaluierungsstudie zur GuKG-Novelle 2016, die im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz seitens der Gesundheit Österreich GmbH seit 2017 durchgeführt und Ende 2023 abgeschlossen werden wird, weitere aussagekräftige und evidenzbasierte Grundlagen für zukunftsweisende Maßnahmen für alle drei Pflegeberufe (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistent, Pflegeassistent) liefern werden, die im Zuge des Pflegereformpakets umgesetzt werden können.

Wie dargelegt ist beabsichtigt, die beschriebenen berufs- und ausbildungsrechtlichen Maßnahmen stufenweise im Rahmen des Pflegereformpakets umzusetzen.

Zu Z 1 (§ 83 Abs. 4 Z 2a):

Mit dieser Maßnahme wird der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistent erweitert.

Die beschriebene Tätigkeit war bisher nur der Pflegefachassistent (vgl. § 83a Abs. 2 Z 4 GuKG) zugänglich. Nunmehr wird diese Tätigkeit in den Tätigkeitsbereich der Pflegeassistent aufgenommen.

Aus fachlicher Sicht ist dies im Hinblick auf die Gefahren- und Risikogeneignetheit sowie den Schwierigkeitsgrad vertretbar, zumal die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der bestehenden Ausbildung vermittelbar sind bzw. auch durch Fortbildungen bzw. Schulungen erworben werden können. Auch hat sich gezeigt, dass diese Maßnahme zur Vermeidung von Versorgungsbrüchen in der Pflegepraxis geboten ist.

Diese Tätigkeit entspricht dem Ausbildungsniveau der Pflegeassistentberufe, dies bedeutet Folgendes:

Die Zubereitung und erstmalige Verabreichung von Infusionen ist weiterhin nicht vom Tätigkeitsbereich der Pflegeassistent erfasst und darf daher auch nicht an diese delegiert werden.

Bei einer „laufenden Infusion“ handelt es sich um die gegenwärtig verabreichte Infusion und nicht um die Summe der Infusionen im Rahmen der Infusionstherapie.

Der Ab- und Anschluss laufender Infusionen bezieht sich auf ein kurzfristiges Unterbrechen der gegenwärtig in Verabreichung befindlichen laufenden Infusion zum Zweck z.B. des Toilettengangs, von pflegerische Maßnahmen, Untersuchungen.

Das Spülen vermeintlich thrombosierter periphervenöser Katheter ist jedenfalls nicht umfasst. Ebenso nicht umfasst ist die venöse Verabreichung von Flüssigkeiten (z.B. Ringerlösung, NaCl, oder Medikamente).

Zu Z 2 und 3 (§ 83a Abs. 2 Z 4 und 4a):

Mit diesen Maßnahmen wird der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistent erweitert.

Zu § 83a Abs. 2 Z 4:

Die bisher in § 83a Abs. 2 Z 4 angeführte Tätigkeit wird in den Tätigkeitsbereich der Pflegeassistent aufgenommen (§ 83 Abs. 4 Z 2a), daher ist diese nunmehr bereits von § 83a Abs. 1 Z 3 erfasst.

Neu aufgenommen in den Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistent wird das Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen. Bereits derzeit umfasst der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistent die Punktion der Vene zum Zwecke der Blutentnahme (ausgenommen bei Kindern). Das Legen einer periphervenösen Verweilkanüle (z.B. Venflon) ist im Hinblick auf die Gefahren- und Risikogeneignetheit mit der venösen Punktion zur Blutentnahme vergleichbar. Dies gilt auch für den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit. Daher soll zukünftig diese Tätigkeit auch der Pflegefachassistent zugänglich sein.

Vergleichbares gilt für das Legen subkutaner Verweilkanülen, die lediglich im Unterhautfettgewebe zu liegen kommen.

Zu § 83a Abs. 2 Z 4a:

Bisher war die subkutane Verabreichung von Medikamenten für die Pflegefachassistenz auf die Injektion von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln beschränkt. Nunmehr wird diese Einschränkung aufgehoben und zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, auch Infusionen subkutan zu verabreichen.

Die für diese Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind im Rahmen der bestehenden Ausbildung vermittelbar bzw. können auch durch Fortbildungen bzw. Schulungen erworben werden. Die Erweiterung soll ebenfalls dazu beitragen, dass Versorgungsbrüche in der Pflegepraxis vermieden werden.

Zu Z 4 (§ 104b):

Mit der Änderung der Verordnungsermächtigung wird von der bisherigen taxativen Aufzählung der Weiterbildungen, die der PA und PFA zugänglich sind, zugunsten einer demonstrativen Aufzählung abgegangen. Die Praxis hat gezeigt, dass bei den Pflegeassistentenberufen der Bedarf nach weiteren Weiterbildungen besteht, die derzeit nicht von der taxativen Aufzählung umfasst sind.

Zu Z 5 bis 7 (§ 117 Abs. 21 bis 23):

Der hohe Pflegepersonalbedarf zeigt bereits vor Abschluss der GuKG-Evaluierungsstudie eindeutig, dass das in § 117 Abs. 23 GuKG vorgesehene Auslaufen der Tätigkeit von Pflegeassistent:innen in Krankenanstalten ab 1.1.2025 nicht zielführend ist. Die Bestimmung wird daher gestrichen. Eine weitere Evaluierung im Rahmen der GuKG-Evaluierungsstudie der GÖG ist dazu nicht mehr erforderlich.

Zu Z 8 (§ 117 Abs. 37):

Die Regelungen sollen mit Kundmachung wirksam werden.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales